

Leitfaden zum Unterrichtsbetrieb an Tiroler Landesmusikschulen ab 15.02.2021

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Unterrichts- und Prüfungsbetrieb an Tiroler Landesmusikschulen zur Eindämmung von COVID-19 ab 15.02.2021. Sie orientiert sich an der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV) sowie der für den Regelschulbetrieb geltenden COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/219) i.d.g.F.

Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird ggf. eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

I. Unterricht, Übe- und Prüfungsbetrieb

- **Einzelunterricht** einschließlich Korrepetition und **Kleingruppenunterricht** (mit höchstens 6 SchülerInnen bzw. höchstens 3 SchülerInnen und 3 Erziehungsberechtigte im Fach EMP) findet in Präsenzform statt.
- Bisheriger Unterricht in größeren Gruppen (beispielsweise Chor- Orchester) ist soweit pädagogisch sinnvoll auf Kleingruppenunterricht, Einzelunterricht oder Distance Learning umzustellen. Ist eine Umstellung nicht sinnvoll, entfällt der Unterricht.
- **Proberäume/Überäume** können nach Registrierung und Zustimmung der Musikschulleitung unter Einhaltung der Personenbegrenzung benützt werden.
- **Prüfungsbetrieb**
Prüfungen finden unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsbestimmungen und Hygienevorgaben und unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

II. Klassenabende, Vorspielabende etc. und sonstige Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen entfallen.

III. Homeoffice soll, soweit es sinnvoll und möglich ist, nach Vereinbarung zwischen dem Direktor/der Direktorin und der Lehrperson durchgeführt werden.

IV. Hygiene (Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht und Testung)

Neben den allgemeinen Hygienevorschriften gilt:

a) Mund-Nasen-Schutzpflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht:

Alle Personen (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen), die sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen Mund-Nasen-Schutz (SchülerInnen ab 6 Jahren bis zum 14. Lebensjahr) bzw. eine FFP2-Maske (SchülerInnen/Studierende ab dem 14. Lebensjahr und Lehrpersonen bzw. sonstige Erwachsene) zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht dagegensprechen. Sollten ankommende Personen keinen Mund-Nasen-Schutz haben, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Gebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Maske betreten wird.

Unterricht, Proben, Prüfungen in Präsenzform:

Lehrpersonen sind zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Ist dies aufgrund der Unterrichtssituation nicht möglich oder sprechen gesundheitliche Gründe bzw. Bedenken dagegen, ist ein anderer MNS-Schutz zu tragen. Ist auch dies unmöglich, entfällt die FFP2-Maskenpflicht bzw. MNS Pflicht. Lehrpersonen, die keine FFP2-Maske tragen können, haben ein negatives Testergebnis (siehe Punkt b) nachzuweisen. Lehrpersonen, die keine FFP2-Maske tragen können und sich auch nicht testen lassen möchten, haben Unterricht in Form des Distance Learning zu erbringen bzw. können nicht an Proben und Prüfungen in Präsenzform teilnehmen. Gleiches gilt für SchülerInnen (und Erziehungsberechtigte im EMP-Unterricht), wobei eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske erst für SchülerInnen ab 6 Jahren bzw. ab dem 14. Lebensjahr besteht. SchülerInnen (bzw. Erziehungsberechtigte im EMP-Unterricht), die der Verpflichtung zum Tragen eines MNS-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske nicht nachkommen können, haben ein negatives Testergebnis (siehe Punkt b) nachzuweisen. SchülerInnen (bzw. Erziehungsberechtigte im EMP-Unterricht), die der Verpflichtung zum Tragen eines MNS-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske nicht nachkommen können und sich nicht testen lassen möchten bzw. selbst testen, erhalten Unterricht in Form des Distance Learning und es müssen gemeinsame Proben in Präsenzform und Prüfungen entfallen.

b) Testungen:

Lehrpersonen, die die verpflichtende FFP2-Maske aufgrund der Unterrichtssituation oder aus gesundheitlichen Gründen bzw. Bedenken nicht tragen können, haben einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder einen anterio-nasalen Covidtest nachzuweisen, der nicht älter als sieben Tage und negativ ist. Das Testergebnis ist für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten und dem Direktor/der Direktorin auf Verlangen vorzuweisen. SchülerInnen, die den verpflichtenden MNS Schutz bzw. die verpflichtende FFP2 Maske aufgrund der Unterrichtssituation oder aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen können, haben einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2, einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 oder einen anterio-nasalen Selbsttest nachzuweisen, der nicht älter als sieben Tage und negativ ist. Das

Testergebnis ist für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten und dem Direktor/der Direktorin auf Verlangen vorzuweisen.

c) Abstand halten:

Zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

d) Impfungen:

Für alle Landesmusikschulen – Corona-Impfprogramm in Tirol:

Die gesamte Tiroler Bevölkerung kann sich über die Webseite www.tirolimpft.at für eine Covid-19-Schutzimpfung vormerken lassen. Dies betrifft somit auch Lehrpersonen an Landesmusikschulen. Das Impfprogramm wird vom Land Tirol organisiert. Die Impfungen sind kostenlos. Wichtig ist dabei, dass das Schulpersonal die Zugehörigkeit unbedingt zur Berufsgruppe „Betreuung/ Erziehung / Bildung / Soziales / Religion“ im Vormerkformular angibt (nicht unter „Ausbildung / Schule / Studium“; diese Gruppe ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten vorgesehen). Dies betrifft sowohl Lehrpersonen, als auch alle weiteren im Bildungsbereich tätigen Personen, also auch das Verwaltungspersonal. Basierend auf der Impfstrategie von Bund und Land ist nämlich geplant, dass das Schulpersonal als Teil der kritischen Infrastruktur und aufgrund der vielen Kontakte am Arbeitsplatz entsprechend früh gereiht werden soll. Nachdem das Onlineformular abgeschickt wurde, erhalten alle Vorgemeldeten eine automatisch versendete E-Mail an die angegebene Mail-Adresse. Der in dieser Mail enthaltene Link muss anschließend unbedingt bestätigt werden, um die Voranmeldung abzuschließen.

Die Bundesländer haben sich darauf verständigt, dass die Covid-19-Schutzimpfung jeweils im Heimatbundesland in Anspruch genommen werden kann. Nach aktuellem Stand bedeutet dies, dass in Tirol tätiges Schulpersonal, das außerhalb Tirols wohnhaft ist, sich im jeweiligen Heimatbundesland bzw. Heimatland zu Impfung anmelden muss, und nicht in Tirol geimpft werden kann. Wann die Impfungen stattfinden können, hängt von den Lieferzeiten der Impfstoffe ab, sodass wir leider noch keinen genauen Zeitpunkt nennen können. Alle vorangemeldeten Personen werden dann vom Land Tirol kontaktiert werden, sobald Impftermine und weitere Informationen feststehen. Unter dem folgendem Link ist eine Vielzahl an Informationen zur Corona-Impfung abrufbar: www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/tirolimpft
Bitte geben Sie diese Informationen an das Personal Ihrer Schule weiter und ermutigen Sie es, von dem Angebot Gebrauch zu machen – zum eigenen und zum Schutz anderer.

V. Maßnahmen im Gebäude

- Das Schulgebäude bleibt versperrt.
- Schulfremde Personen dürfen das Gebäude nur mit Genehmigung der Direktion betreten und sie müssen sich registrieren.
- SchülerInnen dürfen das Schulgebäude ausschließlich zu Unterrichts/Übezwecken betreten und müssen sich registrieren (bei Unterricht nach Stundenplan gelten sie automatisch als registriert).

- Sie müssen sich auf direktem Weg in den Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichtes, der Übeeinheit das Gebäude auf direktem Weg verlassen.

Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes gilt:

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Nach Unterrichtsschluss soll sich niemand zu lange im Gebäude aufhalten.
- **Abstand halten!** Der Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben
- **Mund-Nasen-Schutz tragen!**
- Die Benutzung von Liftanlagen ist nach Möglichkeit zu vermeiden und soll vorzugsweise Menschen mit besonderen Bedürfnissen und eventuell notwendigen Transporten von Instrumenten usw. vorbehalten sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Bei Bedarf ist durch ein Leitsystem im Gebäude (z.B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist möglichst zu vermeiden. Die Schüler müssen sich auf direktem Weg in ihren Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichts das Gebäude wieder auf direktem Weg verlassen.
- es sind im Gebäude an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen auszuhängen.
- **Hände waschen!** Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Wo dies nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Adaptierung der Stundenpläne:

Gründe dafür können sein: eingeschränkte Verfügbarkeit von Räumlichkeiten bei Mehrfachnutzungen, nötige Pausen für Raumlüftung und Desinfektion, nötiger Raumtausch aufgrund Größenvorgaben etc. Stundenpläne so einrichten, dass Begegnungen im Gebäude minimiert werden.

VI. Hygienemaßnahmen

Zu Beginn und am Ende des Unterrichts müssen die Hände gewaschen werden und gegebenenfalls (Sonderfälle) auch desinfiziert werden.

Die gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden.

Sämtliche von Schüler berührten Flächen (Instrumente, Tische, Sessel, Notenständer, Türschnallen etc.) sind regelmäßig mit jeweils geeigneten Mitteln zu reinigen.

Unterrichtszimmern mit 2 Klavieren ist das Instrument, auf dem der bzw. die SchülerIn spielt, zu kennzeichnen.

Harfen, Kontrabässe und Hackbretter, die von Schülern verwendet werden, sind zu kennzeichnen.

Alle Blech- und Holzbläser müssen zum Auffangen des Kondenswassers die vorhandenen Schalen benutzen. Den Schalen muss jeden Tag von den Lehrkräften ein paar Tropfen Desinfektionsmittel

oder Seifenlauge zugefügt werden (Dabei wird die Oberflächenspannung vom Wasser aufgehoben und Viren können dadurch zerstört werden).

Lüften nach jeder Unterrichtseinheit:

Nach jeder Unterrichtseinheit soll für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden (nach Möglichkeit Querlüften). Sollte eine Unterrichtseinheit länger als 50 Minuten dauern, muss nach spätestens 50 Minuten gelüftet werden. Dies gilt auch für alle weiteren dauerhaft genutzten Räumlichkeiten wie z.B. Konferenzzimmer, Sekretariat etc.

Nicht berühren: Das Berühren von Augen, Nase oder Mund ist generell zu vermeiden. Das Berühren von Schülerinstrumenten ist soweit wie möglich zu unterlassen. (kein Instrumententausch, kein Ausprobieren etc.). Sollten solche Berührungen unbedingt nötig sein (z.B. zum Stimmen von Streichinstrumenten), müssen die Hände gewaschen oder Einweghandschuhe getragen werden, die nach jedem Kontakt zu entsorgen sind.

Atemhygiene und instrumentenspezifische Hygiene: Beim Husten oder Niesen müssen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden (Taschentuch sofort entsorgen!). Im gesamten Unterrichtsablauf ist auf die instrumentenspezifische Hygiene zu achten: Instrumentenreinigung, Kondensat, Stimmen des Instruments, Tastatur etc.

VII. Weitere Maßnahmen

Umfassend informieren:

Lehrpersonen und SchülerInnen/Eltern sind vom Direktor in geeigneter Weise über sämtliche nötige Maßnahmen zu informieren. Ebenso sind in jedem Unterrichtsraum entsprechende Hinweisschilder – www.bmbwf.gv.at/hygiene - gut sichtbar anzubringen.

Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!

Jede Lehrperson, die sich krank fühlt, soll nicht an die Musikschule kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung (dies gilt auch für SchülerInnen).

Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie (wie auch schon bisher) nicht an die Musikschule kommen und sich krankmelden. Ab dem dritten Krankenstandstag ist (wie schon bisher) eine Krankmeldung vorzulegen.

Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe:

Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein oder die, ohne sich krank zu fühlen eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht an die Musikschule kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg über die Musikschulleitung zu melden. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen „Home-Office“ zu vereinbaren.

Bei Bestätigung einer Erkrankung ist die Abwesenheit ab diesem Zeitpunkt als Krankenstand zu melden und ist wie bei einem Krankenstand, keine Dienstleistung zu erbringen.

Symptome?

Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesonderten Raum zur Verfügung gestellt werden.

Von mehreren Personen genutzte Bereiche (Sitzungen, Lehrerzimmer und Aufenthaltsräume):

Konferenzen und Sitzungen werden als Videokonferenzen abgehalten.

Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Konferenzzimmer anwesend sein dürfen, ist von der Direktion auf Basis der allgemein gültigen Abstandsregeln festzulegen. Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Lehrenden zu adaptieren.

Die Nutzung von Getränke- und Snackautomaten muss von der Direktion geregelt werden.

Sekretariat:

Zusätzlich zum dort diensthabenden Personal hat nur jeweils eine weitere Person Zutritt. Für entsprechende Hygienemaßnahmen ist Sorge zu tragen. Vor diesen Räumen ist auf ausreichend Abstand für wartende Personen zu achten.

Für Lehrpersonen und SchülerInnen, die zu einer Risikogruppe gehören gilt:

Lehrpersonen, die einer Risikogruppe angehören und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, müssen entsprechend besonders geschützt werden (z. B. individuelle Lösungen wie Distance-Learning von zuhause aus oder in gesonderten Bereichen des Gebäudes). SchülerInnen, die der Risikogruppe angehören, können ebenfalls über Distance-Learning unterrichtet werden.

Abstimmung der Hygienemaßnahmen mit den Gemeinden:

Die Gemeinden sind nach dem Tiroler Musikschulgesetz zur Zurverfügungstellung der Unterrichtsräume für den Musikschulunterricht verpflichtet. Alle das Schulgebäude und die Unterrichtsräume betreffenden Hygienemaßnahmen sind daher von der jeweiligen Gemeinde sicherzustellen.

Unterrichtsräume in Kindergärten und Schulen sollen nicht genutzt werden. Mit den Gemeinden sind Ersatzlösungen zu suchen.

Die Direktorinnen und Direktoren haben sich mit den Gemeinden über zu treffende Hygienemaßnahmen zu verständigen (dies gilt insbesondere bei Mehrfachnutzungen wie Nutzung durch Musikschule, Regelschule und Vereine).

Zusammenfassung der Aufgaben der Direktoren und Direktorinnen:

- Laufend Kontakt mit der Abteilung Landesmusikdirektion zur aktuellen Situation halten.
- Information im Gebäude und regelmäßige Infos an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Information der SchülerInnen.
- Klärung der Maßnahmen bei Verdachtsfällen vor Ort.
- Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.

Helmut Schmid, MA – 11.02.2021

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung